

W13

Datum	22. März 2023
Bearbeiter:	Herr Stefan Wieneke
Gesch-Z.:	LfU_W13- 3005/216+31#109928/2023
Hausanschluss:	+49 33201 442-643
Fax:	+49 33201 442-299

T13
Frau Weser

Änderungsantrag Tesla Gigafactory, 1. Teilgenehmigung

Eine Zustimmung zum Änderungsantrag 1. Teilgenehmigung muss von der unteren Wasserbehörde eingeholt werden, da diese für den Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnung zuständig ist.

Aus meiner Sicht weist der Änderungsantrag folgende neue Konflikte mit der Schutzgebietsverordnung auf:

Im Kapitel 12.0.3 sind unterirdische Tanks aufgeführt und in der Datei 12.2.0.3a_INFRA_800_rev_signed.pdf ist die Lage auch eingezeichnet. In der Schutzzone IIIA sind unterirdische Tanks nur bei doppelwandiger Ausführung in den Gefährdungsstufen A und B zulässig (§4 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung). Aus Kapitel 11 geht nicht hervor, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Das Schrottlager SCC, Kapitel 12.2.17, ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig (§3 Nr. 24 der Schutzgebietsverordnung). Es fällt auf, dass die Fläche des Versickerungsbeckens Nord im Änderungsantrag von 16.500 m² auf 14.200 m² reduziert wurde (siehe Datei 12.2.0.3a_INFRA_803_rev_signed.pdf). Wegen der zusätzlichen Flächenversiegelung ist die Dimensionierung aller Versickerungsbecken zu überprüfen.

Als unüberwindliche Hindernisse für eine Teilgenehmigung sind folgende Vorhaben einzustufen:

- Die geplante Zellproduktion in Gebäude A120 (3. Teilgenehmigung) liegt zum Teil in der Schutzzone III A und ist nach §4 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung und §49 AwsV nicht zulässig.
- Gleiches gilt für die Prozessabwasserrecyclinganlage (Änderungsantrag 1. Teilgenehmigung).

Zu den Antragsunterlagen gebe ich folgende Hinweise:

Kapitel 12.0.1, Abb.1: Die Lage der Prozesswasserrecyclinganlage (Gebäude Nr. 8) ist nicht dargestellt.
Kapitel 12.1, Anlage 2 (S.182 im pdf) enthält nur das Deckblatt der hydrogeologischen Studie vom 15.5.2020. Die aktualisierte Studie mit Bearbeitungsstand 2022 fehlt.

UVP-Bericht

S. 83: Die Angaben zum Grundwasserkörper beziehen sich noch auf den zweiten Bewirtschaftungszeitraum und sind mittlerweile veraltet. Bezeichnung und Flächengröße wurden im dritten Bewirtschaftungszeitraum angepasst (alte GWK-Bezeichnung DEBB_HAV_US_3 mit 2505 km², aktuell: DEBB_HAV_US_3-1 mit 1357 km²). Die Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustands hat sich nicht geändert.

S. 84: Die Aussage, dass wegen geringer Grundwasserneubildungsraten nur eine geringe Gefahr für das Auswaschen von Schadstoffen besteht, ist nicht richtig. Wegen fehlender Deckschichten am Standort ist diese Gefahr auf den unversiegelten Flächen gegeben. Die Angaben zur Grundwasserabsenkung auf S. 134 beziehen sich möglicherweise auf das Sedimentationsbecken Nord 2, nicht Ost-Süd. Genauere Angaben sind im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie auf S. 37 enthalten.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie weist folgende Kritikpunkte auf:

Die Anhänge A und B fehlen. In Anlage A1 und A2 ist die Beschriftung des Vorblatts und der Kartenlegende widersprüchlich. Das Vorblatt bezieht sich auf kumulative Änderungen, nach der Legende wird aber nur der Einfluss der Tiefgründungen innerhalb des Nordquadranten (2. Teilgenehmigung) betrachtet. Es bleibt somit unklar, ob der Einfluss der Versickerungsbecken, der Versiegelung und der bereits erfolgten Bebauung betrachtet wurde. Details sind möglicherweise in der hydrogeologischen Studie aus dem Jahr 2022 enthalten, diese ist den Unterlagen aber nicht beigelegt.

Die auf S. 8 angegebene Grundwasserneubildungsrate von 96 mm/a bezieht sich auf den alten Zuschnitt des Grundwasserkörpers. Die angegebene Quelle (Fachbeitrag Nr. 142) ist mittlerweile nicht mehr aktuell, da der Grundwasserkörper DEBB_HAV_US_3 geteilt wurde.

S. 58, Abb. 5.1: Die dargestellte Grundwasserneubildung ist überwiegend negativ. Dies beruht auf den nach Einzugsgebieten aggregierten ArcEgmo-Daten. Dieser Datensatz ist für die Fragestellung hier nicht brauchbar. Auch vor der Abholzung gab es auf dem Teslagelände Grundwasserneubildung, andernfalls wäre keine Grundwasseranströmung vorhanden gewesen.

S. 60 und 61: Die im Text beschriebene „Verbesserung des mengenmäßigen Zustands“ findet nicht statt, da der Grundwasserkörper bereits im guten Zustand ist und für die Einstufung des mengenmäßigen Zustands nur die Kategorien gut und schlecht existieren.

Der Einschätzung des Gutachters, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers führt, kann gefolgt werden.

Wegen des erheblichen öffentlichen Interesses an dem Vorhaben sollten die Unterlagen überarbeitet werden.

Stefan Wieneke

Referent W13

Dieses Dokument wurde am 22. März 2023 durch Dr. Stefan Wieneke schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.